



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 28.03.2014 – 21. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

#### **112. Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen: Der Satzungsteil „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ (MBI vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 6 in den Fassungen MBI vom 23. Dezember 2003, 4. Stück, Nr. 13 und MBI vom 28. November 2013, 7. Stück, Nr. 37) wird wie folgt geändert:

[...]

#### **Beschlusserfordernisse**

§ 12. (1) Soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zu einem Beschluss die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig.

(2) Sofern gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten und durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder (einfache Mehrheit).

(3) In Habilitationsverfahren gibt bei der Entscheidung der Habilitationskommission (§ 103 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002) über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation des Habilitationswerbers oder der Habilitationswerberin die Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag.

[...]

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die provisorische Geschäftsordnung des Senats, Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 2002/2003, Nr. 49 vom 6. 6. 2003, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(3) § 5 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(4) § 14 Abs. 6 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) § 12 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.03.2014, 21. Stück, Nr. 111 tritt mit 29.03.2014 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:

Kucsko-Stadlmayer

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN